

Ergänzende Bestimmungen der Gemeindewerke Grefrath GmbH zur TAB 2023 v2.0

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz.

Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Grefrath:

- Für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Grefrath sind die TAB 2023 v2.0 und die NAV in der jeweils aktuellen Fassung bindend.
- Es gelten begleitend die Anforderungen der Anwendungsregel VDE-AR-N 4100 in der jeweils aktuellen Fassung.
- Bis zum Anschlusswert von 30 kW wird ein SH-Schalter mit dem Ansprechwert 50 A bei einer Verdrahtung von 16mm² gefordert. Bei einem SH-Schalter von 35A kann die Verdrahtung auf 10mm² verringert werden.
- Bei einem Anschlusswert bis 30 kW muss die Hauptleitung mindestens 5 x 16 mm² Cu sein. Bei einem Anschlusswert >30 kW ist die Hauptleitung in 5-adrig entsprechend der Leistung der Kundenanlage zu bemessen.
- Bei den Gemeindewerken Grefrath werden nur 3-Punkt Zähler als Messeinrichtung verbaut.
- Die Zählerwechselplatte in Gr.1 oder Gr. 3 für Wandlermessungen (z.B. von Deppe oder Seeliger) muss vom Anlagenerrichter zur Verfügung gestellt werden. Sie muss eine 3-polige Abschaltvorrichtung, z.B. PKZ, für den Spannungspfad besitzen.
- Zum Punkt 13.9 der TAB 2023 v2.0: Wandlermessungen sind ab dem Anschlusswert größer 30 kW bei den Gemeindewerken Grefrath vorgeschrieben. Die Größe der Messwandler ist mit den Gemeindewerken Grefrath abzustimmen und zu beantragen. Die Messwandler stellen die Gemeindewerke Grefrath nach Eingang und Prüfung der schriftlichen Bestellung – sie verbleiben im Eigentum der Gemeindewerke Grefrath und gehören mit der Messeinrichtung (Zähler) zum Gesamt-Messsystem.
- Für netzdienliche Schaltungen wie Tarifumschaltungen, Abschalten von Wärmepumpen, Leistungsreduzierung von KWK und EEG Anlagen, AutoSTROMfix36, u.a. ist in der Zählerverteilung ein Platz für einen Rundsteuerempfänger (Breite=35mm) auf der Hutschiene vorzusehen. Die Versorgungsspannung für den Rundsteuerempfänger wird im netzseitigen Anschlussraum abgegriffen.

PV-Kleinstanlagen und andere PV-Anlagen:

PV Kleinstanlagen – sogenannte Steckdosenanlagen – sind bei den Gemeindewerken Grefrath anmeldepflichtig.

Das Anmeldeverfahren für PV-Anlagen ist auf der Homepage der Gemeindewerke Grefrath unter dem Link [Leitfaden zum Anschluss einer Erzeugungsanlage bei den Gemeindewerken Grefrath:](#) beschrieben.

Weitere Informationen zu PV-Kleinstanlagen vom VDE unter:
<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

PV mit Speicher:

Hinter dem Zähler (Kundenseitiger Anschlussraum) ist eine Trennvorrichtung zu installieren (z.B. Linocur-Schalter), diese soll verhindern das beim Wechseln des Stromzählers eine Rückspeisung auftreten kann.

Ladeeinrichtungen (Wallboxen) zum Laden von E-Fahrzeugen:

Jede Ladeeinrichtung ist bei den Gemeindewerken Grefrath anzeigepflichtig. Ladesysteme mit einer Leistung von mehr als 12 kVA bedürfen gemäß VDE-AR-N 4100 der vorherigen Beurteilung und Zustimmung der Gemeindewerke Grefrath.

Die Installation des Ladesystems muss gemäß § 13 NAV durch ein bei den Gemeindewerken Grefrath GmbH im Installateurverzeichnis eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass einphasige Ladesysteme nur bis zu einer Bemessungsscheinleistung von 4,6 kVA zulässig sind. Ladesysteme von mehr als 4,6 kVA sind dreiphasig im Drehstromsystem anzuschließen.

Alle Wallboxen unterliegen dem EnWG §14a

Grefrath, Januar 2025